

RUNDSCHREIBEN

Zertifizierungsstellen und Auditoren

Vermarktungsengpässe wegen Coronavirus und ASP Einhaltung von Kriterien

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der erneuten Ausbreitung des Coronavirus in Schlachtbetrieben sowie der behördlichen Maßnahmen aufgrund von ASP-positiven Wildschweinkadavern kann es zu Vermarktungsengpässen kommen.

Plausible Begründung

Wenn im Audit plausibel erkennbar ist, dass die erhöhte Besatzdichte bei Schweinen nur vorübergehend und der Sondersituation geschuldet ist, ist das im Audit entsprechend zu berücksichtigen: In diesem Fall wird das Kriterium „Platzangebot“ nicht negativ bewertet. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist entsprechend im Auditbericht zu dokumentieren.

Dies gilt auch für weitere Prüfkriterien. So kann das Tier/Tränkeplatz-Verhältnis und in der Ferkelaufzucht das Tier/Fressplatz-Verhältnis evtl. nicht mehr eingehalten werden. Auch die Stallböden für Mastschweine können, wenn die Tiere länger als geplant in der Ferkelaufzucht bleiben, ggf. nicht mehr passen, oder das Stallklima entspricht nicht mehr allen Anforderungen des Leitfadens. Auch in diesen Fällen muss geklärt werden, ob die Abweichungen aus der Sondersituation resultieren. Wenn ja, wird keine Abwertung vorgenommen.

Für eine plausible Begründung sollte möglichst eine schriftliche Bestätigung vom Schlachtbetrieb, Vermarkter oder Mastbetrieb bzw. eine schriftliche Bestätigung zur behördlichen Sperrung des Betriebs vorliegen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb nicht selbst direkt von einer Vermarktungssperre betroffen ist, sondern einer der abnehmenden Betriebe bzw. das Schlachtunternehmen.

Wichtig: Abweichungen, die auf erhöhte Tierzukäufe zurückzuführen sind, sind von dieser Ausnahme explizit ausgenommen.

Tierschutzanforderungen einhalten

In dieser Ausnahmesituation ist die Tierbeobachtung durch den Tierhalter besonders entscheidend, da mit die grundlegenden Tierschutzanforderungen eingehalten werden. Der Tierhalter muss deshalb alle möglichen Maßnahmen für die Gesunderhaltung der Tiere ergreifen.

Wenn Tierhalter kurzfristig Ställe zur Unterbringung von Schweinen anmieten oder die Tiere in anderen Ersatzgebäuden unterbringen, muss im Sinne des Tierschutzes die

Gesellschaft zur Förderung des
Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH
Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel. +49 (0) 228 35068-0
Fax +49 (0) 228 35068-10
info@initiative-tierwohl.de
www.initiative-tierwohl.de

USt.-ID. DE298590434

Deutsche Bank AG
Konto 051 449 701
BLZ 380 700 24

SWIFT-BIC: DEUTDEDB380
IBAN: DE17 3807 0024 0051 4497 01

Ansprechpartnerin

Lena Meinders
Tel +49 (0) 228 35068-213
Fax +49 (0) 228 35068-16213
lena.meinders@initiative-tierwohl.de

Bonn, 14.10.2020



korrekte Versorgung der Tiere ebenfalls sichergestellt sein. Sollten Gebäude genutzt werden, die nicht im bisherigen Audit berücksichtigt waren, muss der Tierhalter den Bündler über die Nutzung der Ersatzunterkunft und die voraussichtliche Dauer informieren. Eine Auditierung dieser Ersatzställe vor der Vermarktung ist nicht zwingend notwendig.

Haben Sie dazu Fragen, melden Sie sich bitte.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Katrin Spemann

i.A. Lena Meinders

zur Kenntnis: Bündler Landwirtschaft

